



Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Konstanz



„Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ in Konstanz

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Präambel.....	3
3. Was ist Bürgerbeteiligung in der Stadt Konstanz.....	3
4. Ziele.....	5
5. Der Konstanzer Prozess für Bürgerbeteiligung	6
5.1 Verwaltung: Planung und Abstimmung der Vorhaben.....	7
5.2 Was ist ein Vorhaben?	7
5.3 Transparenz und Information: Die Vorhabenliste	7
5.4 Bürgerschaft: Anregen von Bürgerbeteiligung	8
5.5 Entscheidung über die Durchführung von Bürgerbeteiligung.....	10
5.6 Durchführung der Bürgerbeteiligung.....	10
5.7 Entscheidung und Rückmeldung über die Beteiligung.....	11
6. Anwendungsbereich und Einschränkungen.....	11
6.1 Ausschlusskriterien.....	11
6.2 Entscheidungshoheit des Gemeinderates bzw. des Oberbürgermeisters	12
7. Umsetzung	12
8. Evaluation und Weiterentwicklung.....	12
9. Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	13
10. Anhänge	13
10.1: Schematischer Ablauf	
10.2: Vorhabensteckbrief	
10.3: Auszug aus der Gemeindeordnung	
10.4: Beispielhafte Methoden der Bürgerbeteiligung	
10.5 Zusammensetzung der Projektgruppe Bürgerbeteiligung	

Impressum

Herausgeber

Stadtverwaltung Konstanz
Bürgerschaftliches Engagement

Druck

Stadt Konstanz - MediaPrint

Auflage

100 Stück



1. Vorwort

Die Beteiligung der Bürgerschaft an kommunalen Entscheidungsfindungs- und Planungsprozessen hat in Konstanz eine lange Tradition. Sie reicht von Informationsveranstaltungen über Workshops, Stadtmarketing- und Agenda-Prozessen bis hin zu Bürgerentscheiden. Dabei lässt sich erkennen, dass auch in Konstanz die Erwartungen der Bürgerschaft nach Information über und Beteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen gestiegen sind.

BürgerInnen wollen nicht nur am Wahltag Einfluss auf Entscheidungen und Planungen nehmen. Sie möchten Verwaltungshandeln und politisches Handeln nachvollziehen können und ihre Meinung äußern. Neue Medien und das Internet bieten vielfältige Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und eine völlig neue Dimension der Organisation von Meinungen.

Die Kommunalverfassung in Baden-Württemberg lässt für den Einbezug der Bürgerschaft in kommunale Planungs- und Entscheidungsprozesse (über die Kommunalwahl hinaus) Gestaltungsspielraum. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass auch für den Gestaltungsspielraum Regeln gelten müssen, damit Bürgerbeteiligung auf Dauer positiv wahrgenommen und erlebt werden kann.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 24.07.2014 die Einrichtung einer Projektgruppe (Anhang 10.5) beschlossen. Ihr Ziel: die Entwicklung von „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ für die Stadt Konstanz.

Im November 2014 wurde die Projektgruppe von Oberbürgermeister Uli Burchardt einberufen. Sie setzt sich zusammen aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern der Konstanzer Bürgerschaft, Verwaltung und Politik unter Moderation der KGSt (Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Im Zentrum der Leitlinien steht die regelmäßige Erstellung einer öffentlichen Vorhabenliste. Sie ermöglicht der Bürgerschaft und dem Gemeinderat frühzeitig einen Überblick über Planungen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, die für die Bürgerschaft von hohem Interesse sind.

Mit den „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ beschreibt die Stadt Konstanz einen Rahmen, der wichtige Vorhaben transparent macht und bei Bedarf einen gemeinsamen Beratungsprozess zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung ermöglicht.

2. Präambel

Die repräsentative Demokratie sollte von einem lebendigen Aushandlungsprozess getragen werden. Im kommunalen Kontext ist der Gemeinderat das entscheidende Organ. Dessen Meinungsbildung wird erweitert durch die Beteiligung der Bürgerschaft, sofern der Gemeinderat das ergänzend beschließt.

Die Stadt Konstanz schafft mit den Leitlinien für die Bürgerschaft, unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft einen verbindlichen und verlässlichen Rahmen für Bürgerbeteiligung. Sie will so den veränderten Erwartungen und Erfordernissen aus Bürgerschaft, Verwaltung und Politik Rechnung tragen.

Unter Bürgerschaft wird hier die Gesamtheit aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Konstanz verstanden.

Die Umsetzung der „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ wird evaluiert und in Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele überprüft werden. Bei Bedarf werden die Leitlinien im Sinne eines „lernenden Systems“ angepasst.

3. Was ist Bürgerbeteiligung in der Stadt Konstanz

Bürgerbeteiligung im Rahmen der „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ meint die Teilhabe der Bürgerschaft an einzelnen kommunalen Entwicklungs-, Planungs- und Entscheidungsfindungsprozessen, sofern der Gemeinderat das beschließt oder der Oberbürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich Bürgerbeteiligung vorsieht. Sie verbreitert die Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat oder der Verwaltung und kann die formelle, gesetzliche Bürgerbeteiligung ergänzen.

Teilhabe wird in den Leitlinien verstanden als Information der Bürgerschaft über Vorhaben in der Stadt Konstanz, bzw. Einbezug der Interessen und Anregungen seitens der Bürgerschaft (Kapitel 5.1 – 5.7). Sie kann verschiedene Stufen erreichen (s.u.).

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich über die Teilhabe der Bürgerschaft an einzelnen kommunalen Entscheidungsfindungs- und Planungsprozessen in seinem Zuständigkeitsbereich. Im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet der Oberbürgermeister.

Die formelle Bürgerbeteiligung ist zum Beispiel in der Gemeindeordnung oder im BauGB geregelt (Wahlen, Bürgerentscheid, Anhörung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, etc.) und ist nicht Gegenstand der Leitlinien. Formelle Bürgerbeteiligung kann aber durch Bürgerbeteiligung ergänzt werden, soweit gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen“ (§ 41a Abs. 1 GemO). Auf freiwilliger Basis geschieht dies in Konstanz bereits seit 2008 auf Grundlage der „Rahmenkonzeption Jugendbeteiligung“¹. Die Koordination erfolgt durch die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Konstanz.

Die Bürgerbeteiligung der Bürgerschaft kann in Konstanz folgende Stufen erreichen:

Stufe	Beteiligende	Beteiligte	Ergebnis	
3	Mitwirkung	Meinung berücksichtigen	Beraten Mitwirken	Empfehlung wird erarbeitet
2	Konsultation	Meinung einholen	Mitdenken	Meinungsbild wird eingeholt
1	Besondere Information	Informieren	sich informieren	Kenntnisstand wird verbreitert

Sieht die Verwaltung von sich aus Bürgerbeteiligung vor oder soll sie vom Gemeinderat beschlossen werden, sind durch die Verwaltung Angaben zur empfohlenen Stufe der Beteiligung, der Methode und die dafür erforderlichen Ressourcen zu machen.

Verschiedene Methoden und Verfahren sind in der Anlage 10.4 beschrieben.

Die Stufen der Bürgerbeteiligung lassen sich wie folgt näher beschreiben:

Besondere Information: Die Bürgerschaft wird frühzeitig, transparent und umfassend über einen Entscheidungs- oder Planungsprozess informiert. Die besondere Information geht über die übliche Information (zum Beispiel: Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Webseite, etc.) deutlich hinaus (zum Beispiel: Flyer, umfassende Webseite zum Vorhaben, Informationsveranstaltung, ...).

Konsultation: Die Bürgerschaft kann zu einem Vorhaben ihre Meinungen äußern und Stellung beziehen. Die Verwertung / Weiterverarbeitung der Meinungen und

¹ Zu finden unter: www.konstanz.de/kinder-jugendbeteiligung

Stellungnahmen erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung. Die Meinungen und Stellungnahmen der Bürgerschaft fließen in den Entscheidungsfindungsprozess der Stadt ein (zum Beispiel: Bürgerdialog, Umfrage, Bürgerfragestunde, World-Café, Panel, moderierter Online-Dialog,...)

Mitwirken: Die Bürgerschaft wirkt an der Entscheidungsfindung aktiv mit. Hierfür macht die Stadtverwaltung die Rahmenbedingungen und „Spielräume“ für die Mitwirkung vorab transparent. Die Ergebnisse der Mitwirkung fließen in die Beratungen des Gemeinderats ein (zum Beispiel: Planungsworkshop, Runder Tisch,...).

Am Ende eines Mitwirkungsprozesses informiert die Stadtverwaltung über die Umsetzung der Anregungen.

4. Ziele

Die „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ bieten einen verlässlichen Rahmen für die Teilhabe der Bürgerschaft an kommunalen Planungs- und Entscheidungsfindungsprozessen. Grundlage ist die Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Folgende Ziele sollen mit den Leitlinien erreicht werden:

Wir stärken das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung:

- durch frühzeitige und umfassende Information der Stadtverwaltung über Vorhaben und Planungen, die für die Bürgerschaft von hohem Interesse sind (über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen hinaus)
- durch einen klaren und verlässlichen Prozess, in dem geregelt ist, wie und wann Bürgerbeteiligung durchgeführt werden kann
- durch die öffentliche Rückmeldung über die Berücksichtigung von Empfehlungen eines Beteiligungsprozesses in die Entscheidung des Gemeinderats

Wir nehmen das Wissen der Bürgerschaft in den kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozess auf:

- durch die Einbindung der Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Bürgerschaft in den Beratungsprozess mittels geeigneter Methoden
- durch gezielte Ansprache der Bürgerschaft mit unterschiedlichen sozialen, ökonomischen und kulturellen Hintergründen

Wir vermeiden Enttäuschungen:

- durch das Aufzeigen der Gestaltungsmöglichkeiten und auch Grenzen von Bürgerbeteiligung

Wir stärken unsere Diskussionskultur und das Verständnis für unterschiedliche Positionen:

- durch das Abwägen von Alternativen und ihren Auswirkungen in den Beratungsprozessen
- durch die Bereitstellung verständlicher, zielgruppenorientierter und lesbarer Informationen zu relevanten Planungen
- durch die Schaffung einer modernen internetgestützten Informations- und Dialogplattform zur Durchführung von e-Partizipationsverfahren

5. Der Konstanzer Prozess für Bürgerbeteiligung

Um die in Kapitel 4 genannten Ziele zu erreichen, ist ein verständliches, geordnetes und verlässliches Verfahren zur Einbindung der Bürgerschaft erforderlich.

Der Prozess gliedert sich in sechs Phasen, wenn die Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen:



5.1 Verwaltung: Planung und Abstimmung der Vorhaben

Im Zentrum des Verfahrens steht die Vorhabenliste. Die Liste fasst alle Planungen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Stadt Konstanz zusammen, die den in Kapitel 5.2 genannten Kriterien entsprechen und für die Bürgerschaft von besonderer Relevanz sind.

Das Fachamt legt, ggfls. in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung fest, ob eine im Planungsprozess befindliche Aktivität ein Vorhaben nach der Definition der Leitlinien ist. Das Fachamt prüft im Rahmen der Vorhabenbeschreibung, ob Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll oder muss (gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung). Sie nutzen dabei das Wissen erfahren der KollegInnen und der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung.

5.2 Was ist ein Vorhaben?

Vorhaben zur Veröffentlichung auf der Vorhabenliste sind alle geplanten oder in der Umsetzung befindlichen Planungen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- wesentliches, öffentliches Interesse der Bürgerschaft der Stadt bzw. eines Stadt- oder Ortsteiles, zum Beispiel sehr viele betroffene Personen, hohe politische Bedeutung, großes Konfliktpotenzial, stadtbildprägende Maßnahmen
- wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Bürgerschaft der Stadt bzw. eines Stadt- oder Ortsteils

Für jedes Vorhaben erstellt die Verwaltung einen Vorhaben-Steckbrief (Anhang 10.2), der auf der Vorhabenliste veröffentlicht wird. Er enthält auf einer DIN A4-Seite alle relevanten Informationen zum Vorhaben, Ansprechpersonen im jeweiligen Fachamt sowie Hinweise auf weiterführende Informationen.

5.3 Transparenz und Information: Die Vorhabenliste

In Zusammenarbeit mit den Fachämtern stellt die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung aus den einzelnen Vorhaben-Steckbriefen aus den Fachämtern eine Vorhabenliste zusammen. Sie besteht aus Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats und dient der öffentlichen Information über aktuelle Planungsstände zu wichtigen Vorhaben (siehe Kap 5.2) der Stadt Konstanz.

Die Vorhabenliste wird als Vorlage zweimal jährlich (i. d. R. Januar und Juni) in den Gemeinderat als Beschlussvorlage (Beschluss zur Auslegung) eingebracht. Der Gemeinderat beschließt dabei lediglich die Veröffentlichung (Auslegung) der Vorhabenliste. Der Gemeinderat kann entscheiden, einzelne Vorhaben von der Vorhabenliste zu nehmen oder hinzuzufügen.

Die Veröffentlichung der kompletten Vorhabenliste soll digital innerhalb von drei Arbeitstagen, als Druckversion innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss im Gemeinderat zur Auslegung (Veröffentlichung) erfolgen.

Als Ergänzung der im Januar bzw. Juni beschlossenen kompletten Vorhabenliste (s. o.) können neue Vorhaben als Ergänzung in weitere Sitzungen des Gemeinderats als Beschluss zur Veröffentlichung eingebracht werden. Deren Veröffentlichung soll digital innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen.

Darüber hinaus ergänzt der Oberbürgermeister die öffentliche Vorhabenliste durch wichtige Vorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich (laufende Geschäfte der Verwaltung sowie vom Gemeinderat übertragene Zuständigkeiten).

Bürgerinnen und Bürger können vorschlagen, dass Planungen in der Stadt Konstanz als Vorhaben auf die Vorhabenliste aufgenommen werden. Sie wenden sich dazu an die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung, die sich mit dem zuständigen Fachamt bespricht, ob die Kriterien für ein Vorhaben erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, soll das Vorhaben auf dem oben beschriebenen Weg in den Gemeinderat eingebracht werden.

Auf die Vorhabenliste ist durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

Die Verwaltung kann die digitalen Vorhaben-Steckbriefe auf der veröffentlichten Vorhabenliste auch ohne Gemeinderatsbeschluss aktualisieren, etwa bei Umsetzungsfortschritten, Fertig- oder Einstellungen, Kostensteigerungen, Verzögerungen, etc..

Nach Abschluss des Vorhabens wird es von der Vorhabenliste genommen. Vergangene Vorhaben bzw. deren jeweilige Aktualisierungen, bleiben in einem Archiv erhalten.

5.4 Bürgerschaft: Anregen von Bürgerbeteiligung

Auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Vorhabenliste, kann die Bürgerschaft zu Vorhaben, die neu auf die Vorhabenliste aufgenommen wurden, eine Bürgerbeteiligung entsprechend den Leitlinien anregen, sofern die Verwaltung nicht schon von sich aus Bürgerbeteiligung vorgesehen hat.

- durch Ansprache eines Gemeinderates / einer Gemeinderätin: jeder Bürger / jede Bürgerin kann den direkten Kontakt zu den direkt gewählten politischen VertreterInnen im Gemeinderat suchen und sie / ihn von der Notwendigkeit einer Bürgerbeteiligung zu einem bestimmten Vorhaben überzeugen. Er / Sie bespricht die Angelegenheit mit seiner / ihrer Fraktion bzw. anderen GemeinderätInnen, die wiederum die Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung des Gemeinderats beim Oberbürgermeister beantragt bzw. beantragen.
- durch Unterschriftensammlung: erforderlich sind 800 qualifizierte Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern mit Erstwohnsitz in Konstanz über 16 Jahren. Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil / Ortsteil sind mindestens 200 Unterschriften der im Stadtteil / Ortsteil wohnenden Bürgerschaft erforderlich, um eine Bürgerbeteiligung anzuregen. Die Unterschriftensammlung ist bei der Koordinierungsstelle (Kap. 9) innerhalb von drei Wochen nach dem Beschluss der Vorhabenliste im Gemeinderat anzumelden und mit ihr abzustimmen. Damit soll vermieden werden, dass eine geplante Unterschriftensammlung mit den weiteren Planungen der Verwaltung zum Vorhaben kollidieren. Die Unterschriftenliste sind nach deren Anmeldung innerhalb von vier Wochen der Koordinierungsstelle vorzulegen.

Hat die Bürgerschaft eine Unterschriftensammlung angemeldet, soll in der Sache so lange keine Entscheidung gefällt werden, bis der Gemeinderat über die Anregung der Bürgerschaft eine Entscheidung getroffen hat. Ausgenommen davon sind insbesondere fristgebundene Angelegenheiten und Angelegenheiten im Rahmen des Eilentscheidungsrechts des Oberbürgermeisters. Damit ist gewährleistet, dass die Bürgerschaft ausreichend Zeit hat sich mit dem Vorhaben zu beschäftigen und ggfls. eine Bürgerbeteiligung angeregt werden kann.

Das Verfahren gilt auch für Vorhaben, die als Ergänzung zu der im Januar bzw. Juni beschlossenen Vorhabenliste in den Gemeinderat eingebracht werden (Kapitel 5.3).

Sind die Voraussetzungen für die Anregung einer Bürgerbeteiligung durch Unterschriftensammlung erfüllt, soll die Anregung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Das zuständige Fachamt erstellt dafür eine Vorlage für den Gemeinderat. Die Vorlage soll enthalten:

- den Vorhaben-Steckbrief
- die Herkunft der Anregung für eine Bürgerbeteiligung und ihre Gründe
- die Gestaltungsspielräume der angeregten Bürgerbeteiligung
- Angabe der empfohlenen Stufe der Bürgerbeteiligung (Kapitel 3)
- Vorschlag für ein Verfahren / eine Methode zur Durchführung der Bürgerbeteiligung
- eine Ressourceneinschätzung (Zeit, Kosten, Personal) für das Beteiligungsverfahren
- die Abstimmungsempfehlung des Fachamtes mit Begründung

5.5 Entscheidung über die Durchführung von Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung der Bürgerbeteiligung und die dafür erforderlichen Ressourcen.

Der Vorhabensteckbrief auf der Vorhabenliste wird ggfls. umgehend (digitale Version) ergänzt.

5.6 Durchführung der Bürgerbeteiligung

Ist eine Bürgerbeteiligung beschlossen, organisiert das zuständige Fachamt, ggfls. in Absprache mit weiteren Fachämtern, die Bürgerbeteiligung.

Es kann dabei Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft einbinden.

Das Beteiligungskonzept enthält folgende Informationen:

- Titel, Name des Vorhabens
- Beteiligungsgegenstand, Gestaltungsräume
- Ziele
- Zielgruppen / TeilnehmerInnen
- Geplanter Erarbeitungsprozess
- Zeitplan
- Kostenplanung
- Methode(n)

Der Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die sich üblicherweise politisch nicht engagieren („stille Gruppen“), soll bei der Planung besondere Beachtung geschenkt werden.

In besonderen Fällen – etwa bei besonders großen Vorhaben oder einer langen Umsetzungszeit – kann auch ein mehrstufiges Verfahren in Frage kommen.

Über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung (insbesondere bei Stufe „Mitwirkung“) wird eine dem Beteiligungsverfahren angemessene Dokumentation erstellt. Sie gibt neben den darin enthaltenen Empfehlungen der Verwaltung auch die Meinungsvielfalt der beteiligten Bürgerinnen und Bürger zu dem fraglichen Vorhaben wieder. Sie beschreibt den Verlauf des Beteiligungsverfahrens und benennt Struktur und Anzahl der TeilnehmerInnen. Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich.

Die Kosten einer Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien sollen in der Regel von den Fachämtern getragen werden. Sie sind bei der Planung der Vorhaben zu berücksichtigen.

5.7 Entscheidung und Rückmeldung über die Beteiligung

Nach § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der direkt gewählte Gemeinderat „die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde“. Die Rätinnen und Räte entscheiden abschließend und unabhängig über das fragliche Vorhaben „nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung“ (§ 32 Abs. 3 GemO) – sie haben ein freies Mandat. Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind deshalb für den Gemeinderat nicht bindend.

Der Oberbürgermeister hat in seinem Zuständigkeitsbereich das alleinige Entscheidungsrecht, die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind für ihn ebenfalls nicht bindend.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein.

Im Entscheidungsbereich des Gemeinderats erfolgt eine Rückmeldung über die Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse. Wurde eine Bürgerbeteiligung im Sinne von „Mitwirken“ (Kapitel 3) durchgeführt, soll die Bürgerschaft zusätzlich eine Rückmeldung durch das Fachamt erhalten. Sie enthält insbesondere Informationen darüber, warum Vorschläge nicht berücksichtigt wurden oder grundlegend anders entschieden wurde.

Im Entscheidungsbereich des Oberbürgermeisters erfolgt eine Rückmeldung über die Berücksichtigung der Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung im Sinne von „Mitwirken“ (Kap. 3) in geeigneter Weise durch das Fachamt.

Das Vorhaben auf der Vorhabenliste wird entsprechend aktualisiert (Kap. 5.2).

6. Anwendungsbereich und Einschränkungen

6.1 Ausschlusskriterien

Von Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien sind insbesondere ausgenommen:

- Weisungsaufgaben, die von der Stadt Konstanz im Auftrag des Landes oder des Bundes ausgeführt werden und bei denen deshalb kein Gestaltungsspielraum besteht. Informationsveranstaltungen sind möglich.
- Themen, für die die Gemeindeordnung keine direktdemokratischen Bürgerentscheide nach § 21 Abs. 2 GemO zulässt: unter anderem die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte und

des Oberbürgermeisters, Haushaltssatzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Bauleitpläne und örtlichen Bauvorschriften mit Ausnahme der verfahrenseinleitenden Beschlüsse.

- Themen, für die die Gemeindeordnung Nichtöffentlichkeit im Gemeinderat vorschreibt, „wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern“ (§ 35 Abs. 1 GemO, zum Beispiel Personalentscheidungen).
- Baugenehmigungsverfahren privater Akteure; die Beteiligungsfragen sind abschließend in §55 LBO BW geregelt.

Für die Eigenbetriebe der Stadt Konstanz wird empfohlen, die „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ entsprechend anzuwenden.

6.2 Entscheidungshoheit des Gemeinderates bzw. des Oberbürgermeisters

Die GemO legt den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters in § 24 GemO bzw. §§ 42 ff GemO fest.

Entscheidungen können nur im Rahmen eines Bürgerentscheids auf die Bürgerschaft übertragen werden. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister immer abschließend unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte. Dazu zählen auch die in einem Bürgerbeteiligungsprozess erarbeiteten Empfehlungen.

7. Umsetzung

Die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung werden über die Grundlagen und die Umsetzung der „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ geschult. Über die SchulungsteilnehmerInnen entscheidet das jeweilige Fachamt. Verantwortlich für die Organisation der Schulungen ist die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung.

8. Evaluation und Weiterentwicklung

Die Bürgerbeteiligungsverfahren und ihre Ergebnisse sollen nach einheitlichen Grundsätzen evaluiert werden.

Auch die „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ sollen in Bezug auf ihre Wirkung zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Ggf. werden Empfehlungen zur Anpassung der Konstanzer „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ ausgesprochen, über die der Gemeinderat zu

beschließen hat. Bei der Überarbeitung der Leitlinien soll eine triologisch besetzte Arbeitsgruppe aus Bürgerschaft, Politik und Verwaltung beteiligt werden.

9. Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

Die Koordination und Unterstützung der Konstanzer „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ erfolgt durch die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung. Ihr Aufgabenfeld umfasst:

- Koordination der Erstellung der Vorhabenliste
- Vorbereitung der Gemeinderatsvorlagen (Beschluss über Vorhabenliste/Vorhaben)
- Ansprechpartner für die Bürgerschaft
- Veröffentlichung der Vorhabenliste (print und digital)
- Ansprechpartner bei Fragen zur Anregung einer Bürgerbeteiligung
- Beratung und Unterstützung der Fachämter
- Evaluation, Auswertung der Beteiligungsprozesse
- Evaluation und Weiterentwicklung der Konstanzer „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“
- verwaltungsinterne Information und Fortbildung

Die Koordinierungsstelle wird unterstützt durch feste AnsprechpartnerInnen zum Thema Bürgerbeteiligung in den jeweiligen Dezernaten.

10. Anhänge

10.1: Schematischer Ablauf

10.2: Vorhabensteckbrief

10.3: Auszug aus der Gemeindeordnung

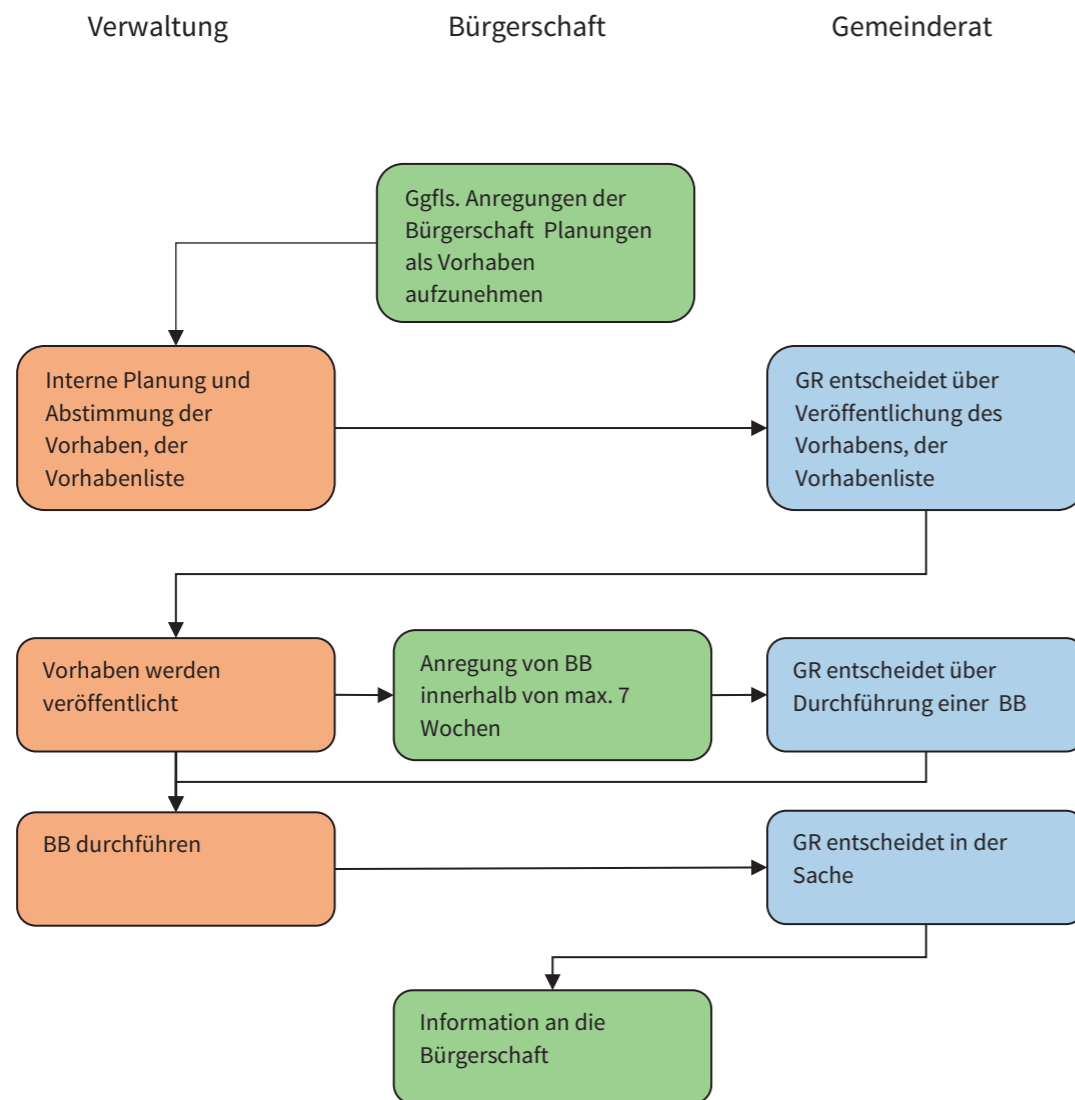
10.4: Beispielhafte Methoden der Bürgerbeteiligung

10.5 Zusammensetzung der Projektgruppe Bürgerbeteiligung

Anhang 10.1 Leitlinien für Bürgerbeteiligung (BB) – Schematische Darstellung

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats:

Legende: BB: Bürgerbeteiligung, GR: Gemeinderat



Anhang 10.2 Vorhabensteckbrief

Titel des Vorhabens

Beschreibung des Vorhabens

Kurze inhaltliche Beschreibung / Zielsetzung:	
Aktueller politischer Beschluss / Auftrag zum Vorhaben:	<i>Für Bürger verständliche Zusammenfassung des Beschlusses.</i>
Aktueller Bearbeitungsstand:	<i>Historie des Bisherigen</i>
Zeitplan / nächste Schritte:	<i>Grobe Skizzierung</i>
Kosten soweit bezifferbar:	
Stadt- / Ortsteil:	<i>Auswahlfeld</i>
Schwerpunktmäßig betroffene Themen:	<i>Auswahlfeld (bis zu 3 Themen)</i>

Bürgerbeteiligung

- Ja,
 - formell, da gesetzlich vorgeschrieben: _____
 - freiwillig, empfohlene Stufe der Beteiligung (*Auswahlfeld*): *besondere Information, Konsultation, Mitwirkung*
 - Methode: _____
 - Kinder- und Jugendbeteiligung
 - benötigte Ressourcen (Zeit, Kosten, Personal) soweit bezifferbar: _____
- Nein, nicht geplant oder nicht möglich, da (Begründung): _____

Weitere Informationen und Informationsmöglichkeiten (Links):	<i>Sitzungsvorlagen, Webseiten, etc.</i>
Federführendes Amt / AnsprechpartnerIn:	

§ 10
Rechtsstellung des Einwohners

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

§ 21
Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. Die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

§ 24
Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 32
Rechtsstellung der Gemeinderäte

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 35
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

*Entnommen aus dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015

Anlage 10.4: Methoden der Bürgerbeteiligung² in der Stadt Konstanz

Die hier dargestellten Stufen bzw. Methoden der Bürgerbeteiligung lehnen sich an Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg¹ an.

Stufen der Bürgerbeteiligung²

Die Bürgerbeteiligung² der Bürgerschaft kann in Konstanz folgende Stufen erreichen:

Erreichte Stufe	Beteiligende	Beteiligte	Ergebnis	
3	Mitwirkung	Meinung berücksichtigen	Beraten Mitwirken	Empfehlung wird erarbeitet
2	Konsultation	Meinung einholen	Mitdenken	Meinungsbild wird eingeholt
1	Besondere Information	Informieren	Sich informieren	Kenntnisstand wird verbreitert

Beispiele für Bürgerbeteiligungsverfahren

Besondere Information: Keine Einflussnahme auf einen Entwicklungs- oder Planungsprozess durch die Bürgerschaft. Die Kommunikation ist einseitig. Die Bürgerschaft kann Fragen stellen.

- Flyer
- Wurfsendungen
- Presseinfo
- Webseite

Konsultation: Die Bürgerschaft kann Meinungen äußern und Stellung beziehen. Die Verwertung/Weiterverarbeitung der Meinungen und Stellungnahmen sollte von der Stadtverwaltung beschrieben werden. Die Berücksichtigung der Meinungen/Stellungnahmen kann erfolgen – muss aber nicht. Eine Rückmeldung an die Bürgerschaft über Berücksichtigung der geäußerten Meinungen/Stellungnahmen muss nicht erfolgen.

- Vortrag mit Diskussion
- Interview
- Befragung

¹ „Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“, Städtetag Baden-Württemberg, August 2012

² Erläuterung „Was ist Bürgerbeteiligung?“, siehe Kapitel 3 der „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“

Mitwirkung: Die Bürgerschaft kann an der Entscheidungsfindung aktiv mitwirken. Die Stadtverwaltung führt die Beteiligung mit der Absicht durch, die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zu berücksichtigen. Das „ob“ und „wie“ der Berücksichtigung kündigt die Verwaltung vorab an. Es erfolgt eine Rückmeldung an die Bürgerschaft über die

(Nicht-) Berücksichtigung der Ergebnisse.

- Workshop
- Zukunftswerkstatt
- Planungszelle
- BürgerInnenrat

Methodenübersicht

Die Anzahl und Vielfalt der Methoden der Bürgermitwirkung hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Im Folgenden ist eine Übersicht über die Intensität der Mitwirkung und die gängigsten Methoden aufgeführt. Eine umfassende Darstellung von Methoden hat die Bertelsmann Stiftung mit der Studie „Politik beleben, Bürger beteiligen“ veröffentlicht, die im Internet abgerufen werden kann.

Beispielhafte Methoden für Bürgerbeteiligung

Stufe 1: Information

Name	Dauer	TN-Anzahl	Ziel	Methode	Aufwand	Hinweise
Pressemitteilung	Einmalig, ggf. aktualisieren und wiederholen	Unbekannt, hohe Streuung	Über Kerninformationen informieren	Pressesgespräch	niedrig	Ggf. über Änderungen informieren, kein Einfluss über die Presse
Informationen auf Homepage	Für Dauer des Vorhabens, Regelmäßig aktualisieren	unbekannt	Regelmäßige Information, weiterführende Links	----	niedrig	Auf Aktualisierung achten
Über Amtsblatt	Einmalig, ggf. Wiederholung	Hoch, i.d.R. alle Haushalte	Informieren	Interne/externe Erstellung	niedrig	Keine Abhängigkeit von freien Medien, bessere Kontrolle der Inhalte
Flyer	Einmalig	Flexibel, regional	Informieren	Gezielte Informationen an bestimmte Interessenskreise, ansprechende Aufbereitung	mittel	Gut geeignet für Quartiersbezogene/Zielgruppenspezifische Informationen
Wurfsendung/ Informationszeitung	Einmalig	Flexibel	Ausführlicher Informieren	Informationszeitung, Broschüre	mittel	Gut geeignet für Quartiersbezogene/Zielgruppenspezifische Informationen; auch Hintergrundinformationen
Website erstellen	Einmalig, regelmäßig	Unbekannt	Informieren	Modernes, responsives Design,	mittel	Klicks sind auswertbar, hoher Aufwand bei interner Erstellung

	aktualisieren			anschauliche Aufbereitung der Informationen		
Informationsveranstaltung	Einmalig, max. 2 – 2 ½ Stunden	Flexibel, nicht mehr als 500	Informieren, Fragen beantworten	Vorträge können von Experten gehalten werden Evtl. Podiumsdiskussion, Fragerunde	Hoch	Gute Moderation der Fragrunde/Diskussion, Zeitliche Limits beachten, nicht überladen, Begegnung wird ermöglicht

Stufe 2: Konsultation

Name	Dauer	TN-Anzahl	Ziel	Methode	Aufwand	Hinweise
Dialog, Gespräche	halber Tag bis 2 Tage	für bis zu 30 Teilnehmende	Konsultation	Bürger/-innen sitzen im Kreis und tauschen ihre Gedanken und Meinungen zu einem Thema aus. Es kursiert ein Redesymbol, z. B. eine Karte, wer diese Karte hat, darf reden.	niedrig	Gut mit anderen Methoden zu kombinieren, in denen die Teilnehmenden in Kleingruppen arbeiten (z. B. Open Space oder Arbeitsgruppen).
Umfrage/Bürger Panel	Drei – viermal pro Jahr	Befragung von 500 bis 2.500 repräsentativ ausgewählten BürgerInnen	Einholen eines belastbaren Meinungsbildes, Konsultation	Bei einem Bürgerpanel handelt es sich um eine ein- oder mehrfache Wiederholung einer repräsentativen Befragung.	mittel	Um einen möglichst breiten Teilnehmerkreis zu erreichen, sollte das Bürgerpanel durch andere Medien unterstützt werden. Weitere Anknüpfungspunkte für die an der Befragung Beteiligten können weitere Bürgermitwirkungsprozesse sein.
Online-Konsultation	6-8 Wochen	Unbekannt	Konsultation	Beteilungsverfahren über Online-	mittel	Niedriger Aufwand bei externer

(e-Partizipation)				plattformen in unterschiedlichen Verfahren (Ideenwettbewerb, Diskussionsplattform, Live-Chat mit dem OB...)	Moderation
Open Space	1 bis 3 Tage	flexibel 10 bis 2.000	Beeinflussung der öffentlichen Diskussion, Information, Konsultation	Beim Open Space gilt es ein Leitthema zu erörtern, zu dem die Bürger/-innen Themenvorschläge. Alle Themen werden am „Marktplatz“ angeboten. Die Teilnehmenden wählen jene Themen aus, die sie besonders interessieren, und diskutieren diese eigenständig in Kleingruppen. Sie können die Kleingruppen beliebig wechseln. Die Ergebnisse werden danach für alle Teilnehmer/-innen präsentiert.	Für besonders brennende Themen geeignet. Raum für Selbstorganisation lassen – Open Space lebt von der Eigendynamik. Bürger/-innen können die Themen, die ihnen wichtig sind, selbst in die Diskussion einbringen. Die Arbeit kann in Arbeitsgruppen fortgesetzt werden.
World Café	flexibel (3 Stunden bis 2 Tage)	flexibel, 12 bis 1.200 Personen	Einbringen in die öffentliche Diskussion, sammeln sehr vieler Ideen, Information, Konsultation	Bürger/-innen kommen bunt gewürfelt in lockerer Runde zusammen, um Informationen zu erhalten und an kleinen Tischen zu diskutieren. Sie wechseln die Tische im Laufe der Veranstaltung, um bei jenen Themen mitzureden, die sie am meisten interessieren.	Gut mit anderen Methoden zu kombinieren, in denen die Teilnehmenden in Kleingruppen arbeiten (z. B. Open Space oder Arbeitsgruppen). An den Tischen laufen ungezwungene Gespräche, dadurch kommen auch die Leiseren zu Wort. Neben der Diskussion soll auch auf den Tischtüchern geschrieben werden, um die Ergebnisse festzuhalten.

BürgerInnen Forum	6 bis 8 Wochen	Großgruppen (300 bis 400 Personen)	Einholen eines belastbaren Meinungsbildes, Konsultation	Phasen des Bürgerforums: Vorbereitung, Auftaktveranstaltung, Online-Phase, Abschlussveranstaltung Die Online-Phase soll die vertiefte Diskussion der offenen Fragestellungen ermöglichen.	hoch	Die Teilnehmenden sollten einen heterogenen Querschnitt der Bevölkerung darstellen. Gleichzeitig müssen sie über das notwendige Know-how verfügen, um an der Online-Phase teilzunehmen.
Zukunftskonferenz	2 bis 3 Tage	Mittelgroße Gruppe (idealerweise 64 Personen)	Beratung von Entscheidern, Beeinflussung der öffentlichen Diskussion, Konsultation	Vertreter unterschiedlicher Interessensgruppen erarbeiten nach einem festgelegten Ablaufschema Maßnahmen und Aktionspläne für künftige Vorhaben. Ideal sind 64 Personen für 8 Kleingruppen (Reflektion – Analyse – Zukunftsentwurf – Gemeinsamkeiten – Planung der Maßnahme).	hoch	Die Gruppen sollten homogen und heterogen nach den unterschiedlichen Interessensgruppen zusammengesetzt werden. Dadurch soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden. Die Methode ist besonders geeignet zur Fortsetzung von Prozessen.

Stufe 3: Mitwirkung

Name	Dauer	TN-Anzahl	Ziel	Methode	Aufwand	Hinweise
Arbeitsgruppe/ Arbeitskreis	kurzzeitig bis längerfristig	bis zu 15	Erarbeitung von Projektinhalten, Konsultation, Mitgestaltung	In Arbeitsgruppen erarbeiten Bürger/-innen strukturiert und meist in mehreren Treffen Ergebnisse zu vordefinierten Fragen und Themen.	mittel – hoch	Aufgabe der Arbeitsgruppe klar definieren und in Teilportionen gliedern, damit auch bei größeren Aufgabenergebnisse und Erfolg schon nach kurzer Zeit vorliegen.

Bürgerhaushalt	Mehrere Monate	Großgruppe	Beratung von Entscheidern, ggf. Entscheidung durch Bürger, Konsultation, Mitgestaltung, Kooperation	Phasen des Bürgerhaushalts: Information – Konsultation – Rechenschaft Die Verantwortung für den Haushalt bleibt bei der Politik. Einige Städte bilden aber auch Bürgerbudgets, diese können von den Bürgern frei verplant und eingesetzt werden.	hoch	Dafür sorgen, dass die Ergebnisse andere Bürger/-innen erreichen. Intensive Mitarbeit erfordert auch eine besondere Würdigung der Bürger/-innen. Die Phase der Konsultation kann in einem offenen Plenum oder in einem BürgerForum erfolgen.
BürgerInnen-Rat	1 bis 2 Tage	für 12 bis 16 Teilnehmer	Erarbeitung einer Stellungnahme zu aktuellen Themenstellungen der Kommune und skizzieren von Lösungsansätzen in einem „Bürgergutachten“, das dann öffentlich vorgestellt und diskutiert wird. Mitgestaltung	„Dynamic facilitation“ ist eine neue Moderationsmethode, die geschulten Moderator/-innen ermöglicht, mit den ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern in ca. 1,5 Tagen ein Statement zu einem in der Kommune relevanten Thema zu erarbeiten. Dies sogenannte „Bürgergutachten“ wird dann von den ausgewählten Bürger/-innen der Öffentlichkeit, dem Gemeinderat und Verwaltungsvertretern präsentiert und weiter- diskutiert. Danach kann eine sog. „Resonanzgruppe“ die Kernthemen oder -anliegen weiter bearbeiten und ggf. Projekte initiieren.	hoch	Damit der BürgerInnenrat nicht losgelöst von der Kommunalpolitik agiert, ist es empfehlenswert, dass der Gemeinderat in die Themenfindung einbezogen wird. So kann die Qualität von politischen Entscheidungen verbessert, ein Dialog/ Triolog ermöglicht und das Interesse an der Stadtentwicklung, aber auch an einem Engagement bei den Beteiligten gefördert werden.

Mediation	längerfristig	Für kleine u. große Gruppen	Konsens finden, Mitgestaltung	Die von einem Konflikt betroffenen Bürger/-innen und/oder Betroffene aus Interessensgruppen suchen in einem klar strukturierten Verfahren eine Lösung, die sie gemeinsam tragen können. Alle nehmen freiwillig am Verfahren teil und haben dieselben Rechte und Pflichten. Alle bestimmen die Lösung mit und werden von professionellen Mediatoren unterstützt.	hoch	Professionelle Mediatoren einbeziehen. Um Konflikt zu lösen oder bei Meinungsverschiedenheiten Konsens zu finden, fördert die sachliche Auseinandersetzung aller Betroffenen auf gleicher Augenhöhe. Sobald die Interessen der Teilnehmenden klar sind, können neue Lösungen gefunden werden.
Planungs- werkstatt	2 bis 4 Tage	flexibel, (max. 25 Personen pro Planungszelle)	Beratung von Entscheidern, Beeinflussung der öffentlichen Diskussion, Mitgestaltung	25 Bürger/-innen arbeiten über einen Zeitraum von bis zu vier Tagen in Kleingruppen an Lösungen zu einer bestimmten Fragestellung. Die Teilnehmende werden zufällig ausgewählt – sie sollen betroffen, aber nicht in Interessensgruppen organisiert sein. Zum Einstieg dienen häufig Vorträge von Experten.	hoch	Ziel ist die gemeinsame Erstellung eines Bürgergutachtens. Die Arbeit sollte durch professionelle Moderatoren unterstützt werden. Es werden Entscheidungsalternativen erarbeitet.
Projektgruppen	kurzzeitig bis längerfristig	bis zu 30 Teilnehmende	Realisierung von Projekten, Umsetzung, Kooperation	Es geht darum, in einem zeitlich befristeten Vorhaben eine abgeschlossene Planung zu realisieren.	hoch	Es sollte sich um zupackende Akteure handeln – folglich können nicht alle, sondern nur Teilnehmende mit bestimmten Voraussetzungen (z. B. Schreiner/-innen oder Maurer/-innen) beteiligt werden.

Runder Tisch	halber Tag bis 2 Tage oder längerfristig	bis zu 15 Teilnehmende	Um mit Betroffenen gemeinsam getragene Lösungen zu erarbeiten, Kooperation	Bürger/-innen sitzen als gleichrangige Partner/-innen am Tisch, um miteinander oder mit Gemeindevverantwortlichen Konflikte zu lösen und einen Konsens zu finden. Personen aller betroffenen Interessensgruppen sind am Runden Tisch anwesend. Alle haben dieselben Rechte und Pflichten.	hoch	Bei Bedarf können professionelle Mediatoren hinzugezogen werden. Um Konflikte zu lösen oder bei Meinungsverschiedenheiten einen Konsens zu finden, fördert die sachliche Auseinandersetzung aller Betroffenen auf gleicher Augenhöhe.
Workshop	kurzzeitig bis längerfristig	bis zu 15 Teilnehmende	Erarbeitung von Projekthinhalten, Information, Konsultation	Analog Kurzbeschreibung „Arbeitsgruppe“, mit dem Unterschied, dass der Workshop auch den Charakter von Wissensvermittlung haben kann.	hoch	Ein Workshop sollte moderiert werden. Je stärker die Interaktionen zwischen den Teilnehmenden angeregt werden, desto konstruktiver ist der Arbeitsprozess zur Konzepterarbeitung.
Zukunftsworkstatt	halber Tag bis 2 Tage	flexibel (max. 25 Personen pro Gruppe)	Beratung der Verwaltung, Beeinflussung der öffentlichen Diskussion, Mitgestaltung	BürgerInnen entwickeln in kreativer spielerischer Atmosphäre phantasievolle und ungewöhnliche Lösungen zu aktuellen Fragen. Sie beginnen mit der Kritikphase. Danach suchen sie in der Phantasiephase vielfältige Lösungen zu den Kritikpunkten. In der Realisierungsphase überprüfen sie, welche Lösungen verwirklicht werden können.	hoch	Vielfältige Visualisierungsmaterialien wecken das kreative Potenzial der Teilnehmende. Bietet Platz sowohl für Kritik als auch für Lösungen. Die spielerische Atmosphäre regt die Phantasie an und erleichtert allen die Beteiligung. Die Methode ist geeignet zum Start von Prozessen.

Anlage 10.5 Zusammensetzung der Projektgruppe Bürgerbeteiligung

Ziele der AG:

Erstellung Leitlinien für Bürgerbeteiligung

Mitglieder:

Gemeinderat

Fraktion	Name	StellvertreterIn
FGL - Fraktion	StR Dr. Christiane Kreitmeier	StR Stefan Kühnle
CDU - Fraktion	StR Sabine Feist	StR Kurt Demmler
SPD - Fraktion	StR Zahide Sarikas	-
FWK - Fraktion	StR Susanne Heiß	Frau Bek
FDP - Fraktion	Elisabeth Engesser	-
JFK - Fraktion	Juri Buchmüller (1.Vorsitzender der JFK)	-
Linke Liste	StR Anke Schwede	Simon Pschorr
-	StR Gaby Weiner	

Bürgerschaft

Repräsentiert	Name	StellvertreterIn
Stadtseniorenrat	Dorothee Schmidt	
Bürgergemeinschaft Fürstenberg-Wollmatingen	Matthias Heider	Karl Blum
Bürgervereinigung Allmannsdorf-Staad	Alexander Gebauer	Sven Martin
Bürgergemeinschaft Petershausen	Dr. Christian Millauer	Willi Horne

Bürgervereinigung Paradies	Ludwig Mattes	Herr Hamp
Studierendenparlament	Marvin Pfister	-
Vertreter der freien Wohlfahrtspflege	Matthias Ehret	-

Verwaltung Stadt Konstanz

Funktion/Amt	Name
Hauptamtsleiterin	Christine Kullen
Beauftragter für BB	Martin Schröpel
Pressereferent	Dr. Walter Rügert
Steuerungsunterstützung	Eberhard Baier
Stadtplanung und Umwelt	Marion Klose/Martin Wichmann
Kinder- und Jugendbeteiligung	Stefan Kitzmann/Frau Jun
Zeitweise:	
Oberbürgermeister	Uli Burchardt
Referentin des OB	Gabriele Bossi

**Koordinierungsstelle für
Bürgerbeteiligung**

Martin Schröpel

Kanzleistr. 13-15

78462 Konstanz

✉ martin.schroepel@konstanz.de

☎ 07531 900-236

Auflage

xxx Stück

Layout & Druck

MediaPrint |

Stadt Konstanz